
ÖR Webinar – Crashkurs Staatsrecht Teil II: Grundrechte

Dr. Thomas Weiler

Crashkurs Staatsrecht

Teil II: Grundrechte

1. Grundlagen

Dr. Thomas Weiler

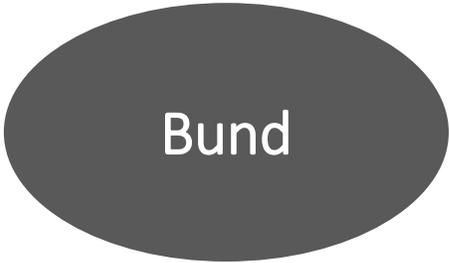


▶ Welche Grundrechte gibt es?

Bundesverfassungsgericht

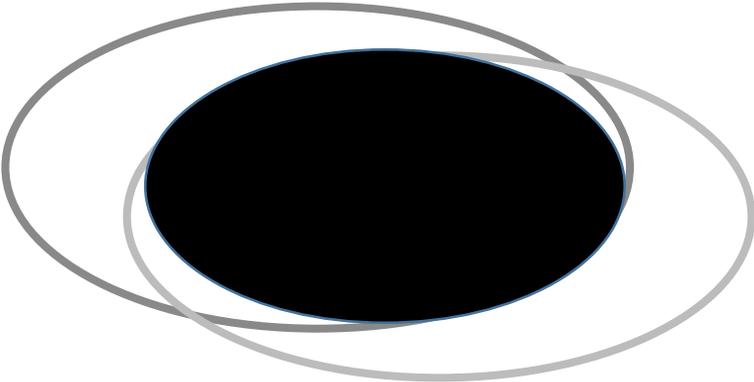
Verfassungsgerichtshöfe der Länder

Bundesstaat



Bundesgrundrechte

Landesgrundrechte



Art 31 GG

Sofern Landesgrundrechte enger sind oder im Widerspruch stehen: GG gilt

Art 142 GG

Sofern Landesgrundrechte weiter sind oder übereinstimmen: Bindung der Länder

▶ Doppelte Funktion der Grundrechte

Subjektiv rechtliche Funktion

Recht, von der öffentlichen Gewalt ein Handeln oder Unterlassen zu verlangen

status negativus

status positivus

status activus

Grundrechte als
Abwehrrechte

Grundrechte als
Leistungsrechte

Grundrechte als
Teilhaberechte

Verhältnis Einzelner - Staat

Objektiv rechtliche Funktion

Objektive
Werteentscheidungen, die den
Staat unabhängig vom
Einzelnen in der Gesetzgebung,
Verwaltung und
Rechtsprechung binden
=> Auswirkungen auf das
komplette Gemeinwesen

Subjektiv-rechtliche Funktion

Freiheitsrechte

Freiheit vom Staat

Abwehrrechte

Z.B. Schutz vor Verletzung,
Wahrung der
Menschenwürde;
Eingriffe nur unter
Beschränkungen, Art 8 II

Gleichheitsrechte

Gleichheit im Staat

Gleichbehandlungs- gebote und Ungleichbehand- lungsverbote

Gleichheitsrechte
Art. 3, 6 V, 33, 38

Leistungsrechte

Schutz durch den Staat

Originär
Anspruch auf
Leistung
Derivativ
Teilhabe am
Bestehenden

Mitwirkungsrechte

Freiheit im/für den Staat

Staatsbürgerliche Rechte

Wahlrecht Art. 38
Zugang zu öffentlichen
Ämtern Art. 33 II



▶ Objektiv-rechtliche Funktion

Grundrechte als...

negative
Kompetenznormen



Handlungsfreiheit für den Einzelnen =
Beschränkung für den Staat

objektive
Wertentscheidungen



Rechtsgüter der Grundrechte sind über das Interesse
des Einzelnen hinaus wertvoll und vom Staat
anzuerkennen, sie wirken sich auf das gesamte
gesellschaftliche Zusammenleben aus

Schutzpflichten (und-
rechte)



Der Gesetzgeber ist bei der Schaffung einfachen Rechts
und der Gewährleistung der Teilhabe an Einrichtungen,
Leistungen, Verfahren usw. auf den Schutz der
Grundrechte verpflichtet (**v.a. Gleichheit**)

Schutzfunktionen

Grundrechtskonforme Auslegung

Rechtsprechung und Verwaltung haben bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts auf den Schutz der Grundrechte zu achten

=> GR gelten ggf. auch im Privatrecht (mittelbare Drittwirkung)

Schutz durch Teilhabe

Gleiches Recht auf Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen („Vorbehalt des Möglichen“)

Schutz wird u.a. gewährleistet durch ein faires Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren
„Verfahrensgrundrechte“

Schutz vor Gefahren

Jedes in einem Freiheitsrecht garantierte Rechtsgut ist zu schützen
„Untermaßverbot“

Schutz von Institutionen

Schutz des wesentlichen Kernbereichs von Einrichtungsgarantien, z.B. die Rechtsinstitute der Ehe, des Eigentums und der freien Presse (str.)

Grundrechtsverpflichtete

Art 1
Abs. 3 GG

die gesamte deutsche Staatsgewalt („Adressaten“)

Legislative

jede Art staatlicher Normsetzung durch den parlamentarischen Gesetzgeber und den Verordnungs- und Satzungsgeber

Exekutive

Verwaltung, Regierung, Bundeswehr, Gemeinden, Körperschaften (Unis), Anstalten (Rundfunk) etc.; sowohl öffentlich rechtlich als auch privatrechtlich organisiert (sofern hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden)

Judikative

Die staatlichen Gerichte haben bei der Anwendung und Auslegung einfachen Rechts die Grundrechte zu beachten, auch im ZR (mittelbare Drittwirkung)



▶ Grundlegendes Schema

Drei Unterpunkte – Schwerpunkt meist Punkt 3

1. Schutzbereich

a) Persönlich und b) sachlich – wer und welches Tun/Lassen ist geschützt – hier Abgrenzung der Freiheitsrechte

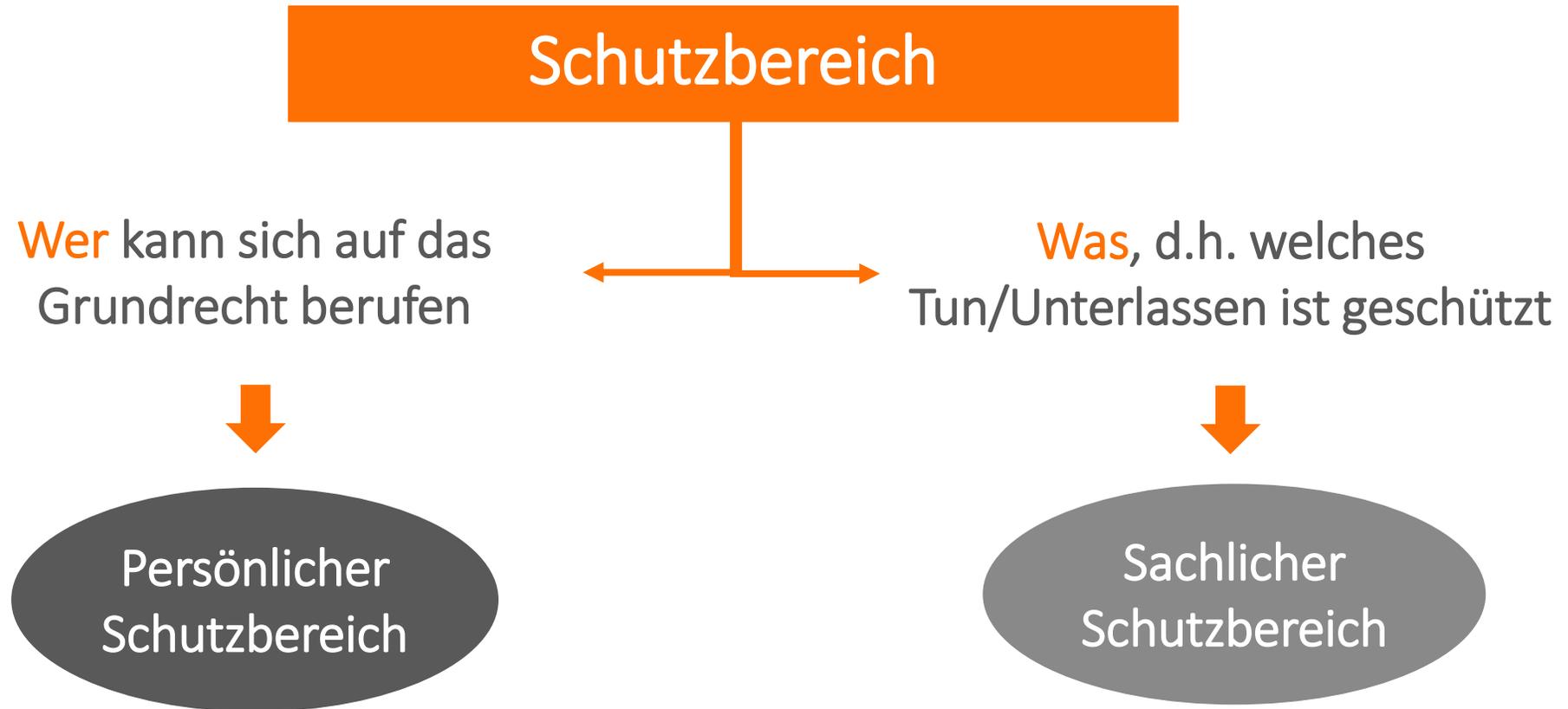
2. Eingriff

Meist der kürzeste und unproblematischste Unterpunkt

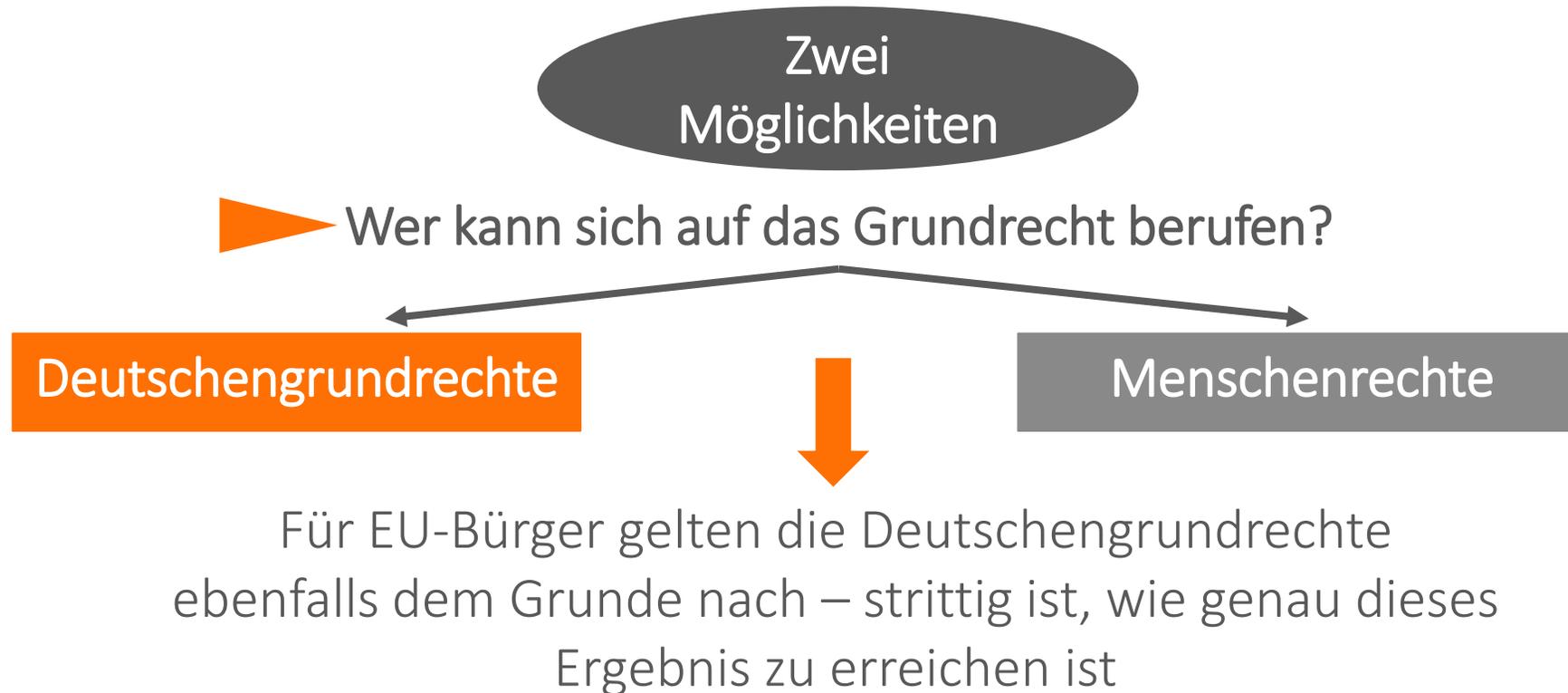
3. Rechtfertigung

Oft Schwerpunkt der Klausur, hier geht es weniger um „Auswendig Gelerntes“ sondern um Begründungen!

▶ Erster Prüfungspunkt



Persönlicher Schutzbereich





▶ Juristische Personen als Grundrechtsträger, Art. 19 III

Jur. Person

gemeint sind: des
Privatrechts

Jur. Personen des
öff. Rechts können
sich nur in
Ausnahmefällen
auf GRe berufen –
Kirchen,
Rundfunkanstalten
und Universitäten

inländisch

d.h. Sitz in
Deutschland

Auch auszudehnen
auf Sitz in der EU;
BVerfG; 1 BvR
1916/09

Dem Wesen nach anwendbar

Kollektives Element

Kann das Grundrecht auch von
jur. Personen sinnvollerweise
ausgeübt werden? Z.B. nicht
Menschenwürde, körperl.
Unversehrtheit



▶ Zweiter Prüfungspunkt

Eingriff

Ein **Eingriff** ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ganz oder teilweise unmöglich macht.
kurz: jede freiheitsverkürzende Maßnahme (sog. moderner Eingriffsbegriff)

Unterpunkte des Eingriffs

Eingriff

 **Beachte Schwerpunktsetzung in Klausur!**

**Staatliche
Maßnahme**

Tun oder pflichtwidriges
Unterlassen der Exekutive,
Judikative oder Legislative

**Beschränkung
des Verhaltens**

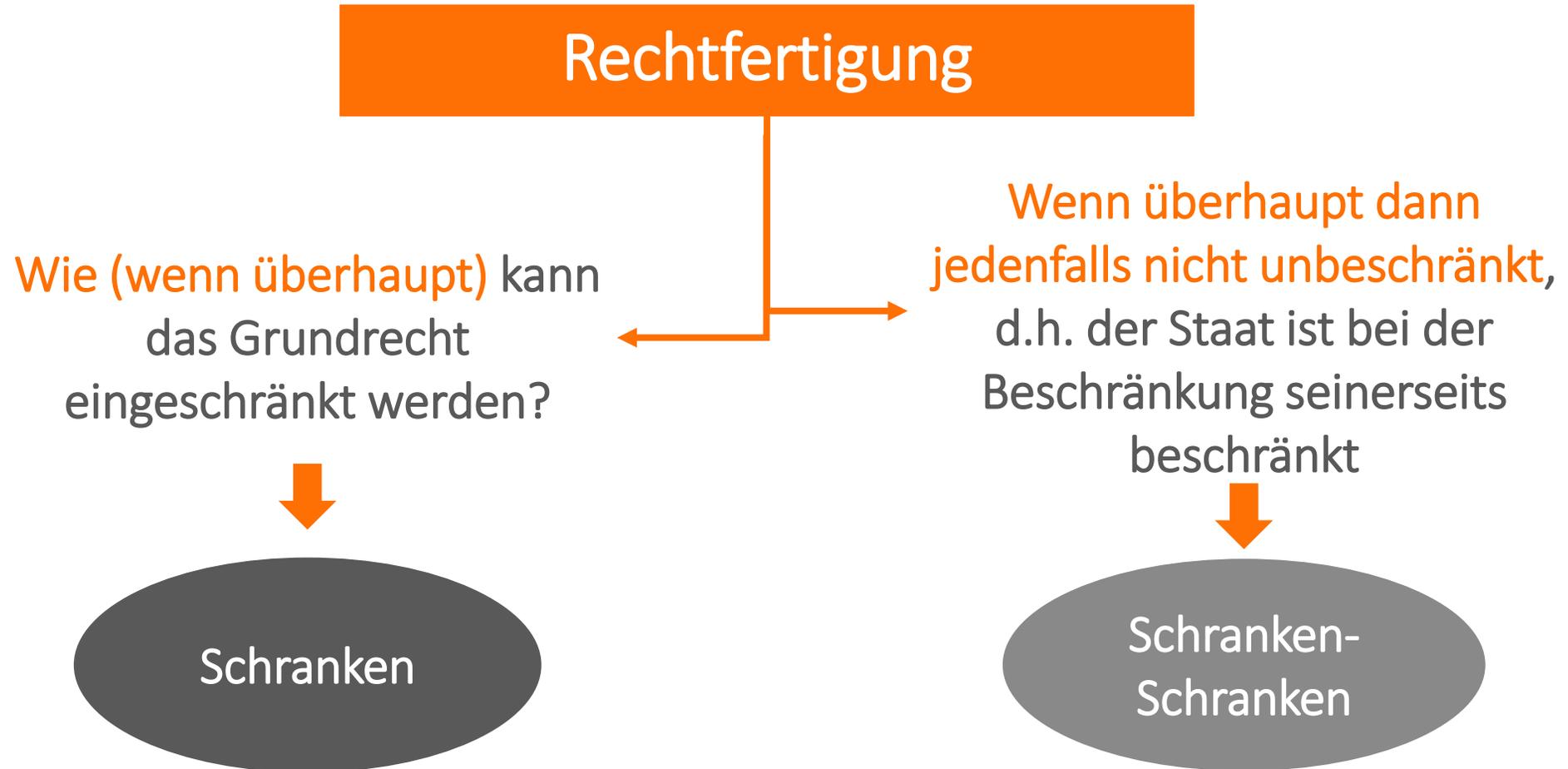
Das unter den Schutzbereich fallenden
Handeln oder Lassen kann nicht
ungehindert ausgeführt werden bzw.
wird sanktioniert

**Tatsächlich oder
rechtlich**

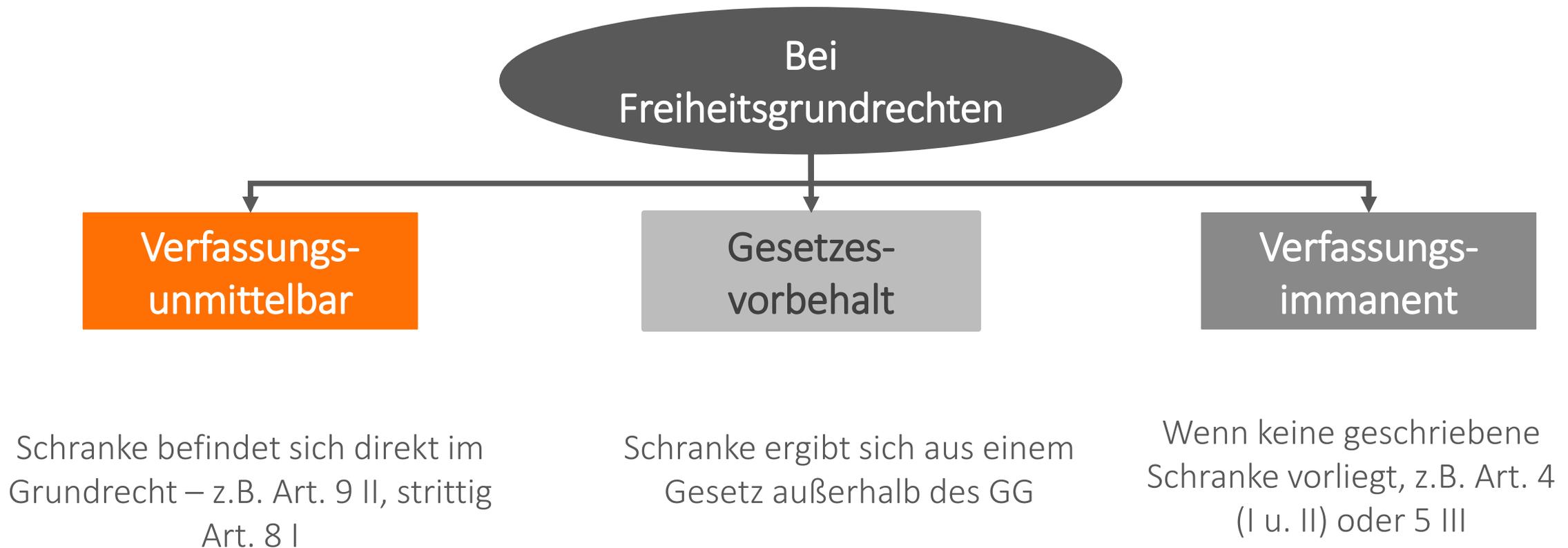
Durch VA, Urteil, Gesetz oder
auch schlicht-hoheitliches
Handeln



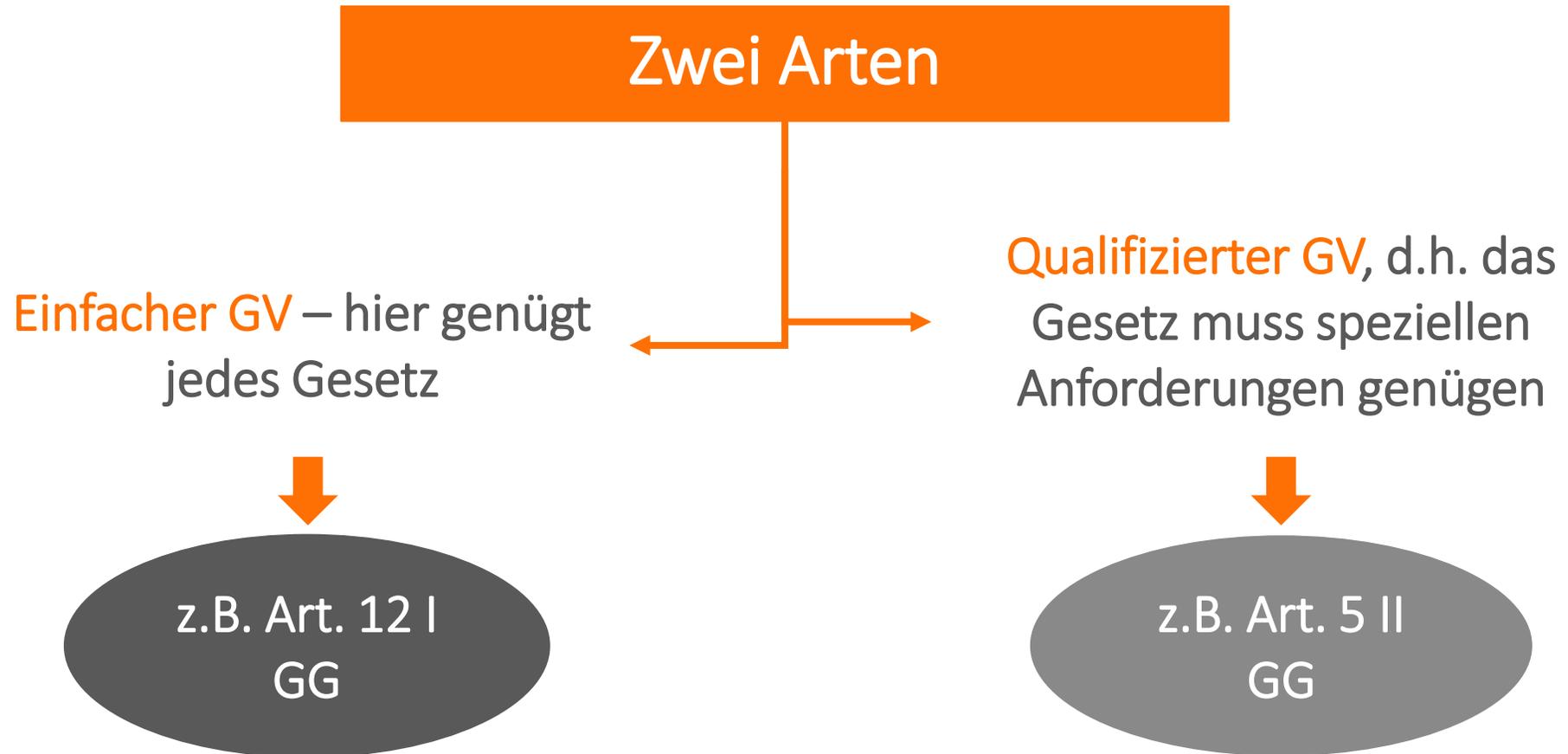
Schranken und Schranken-Schranken



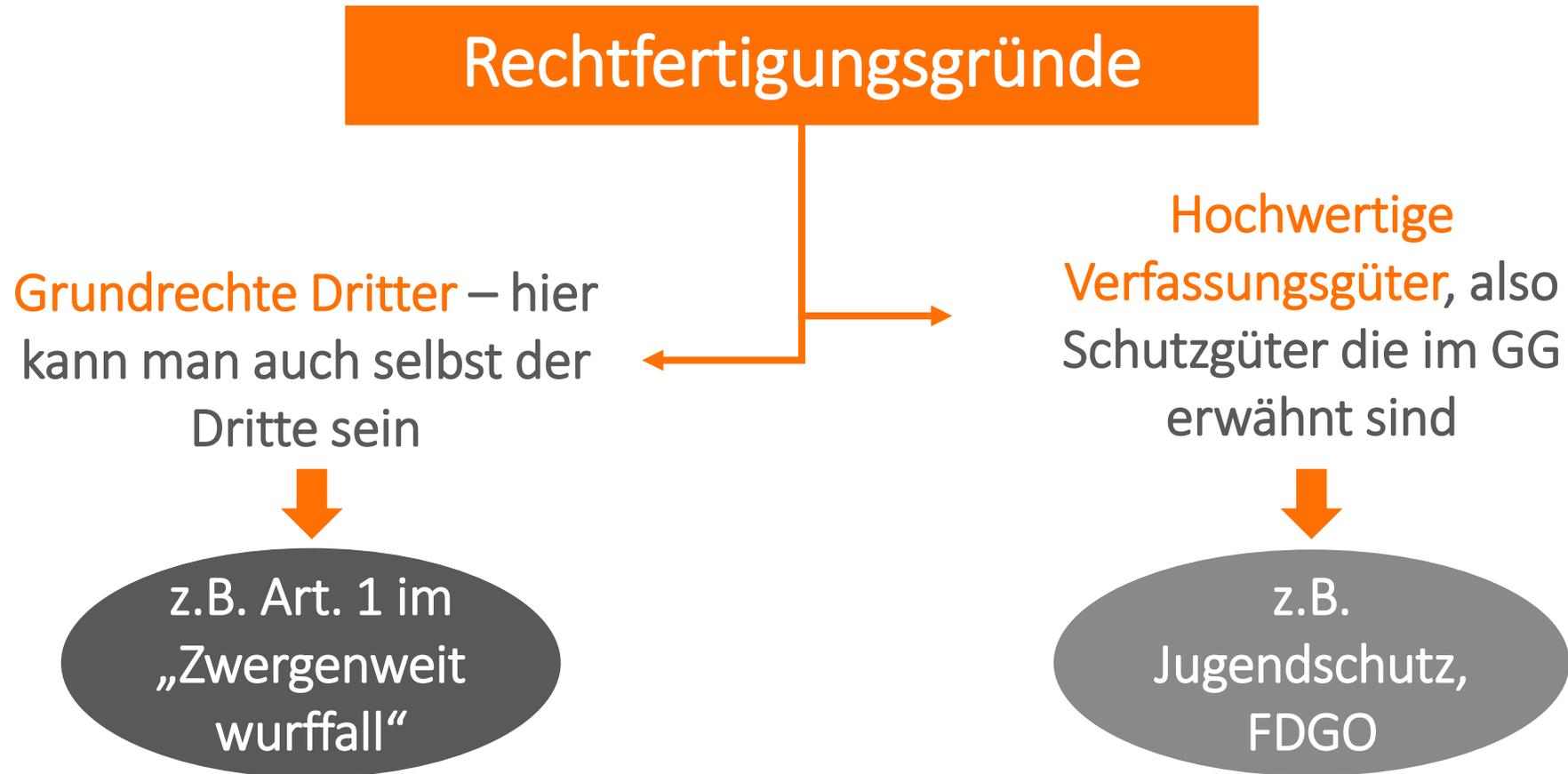
Arten von Schranken



▶ Gesetzesvorbehalt

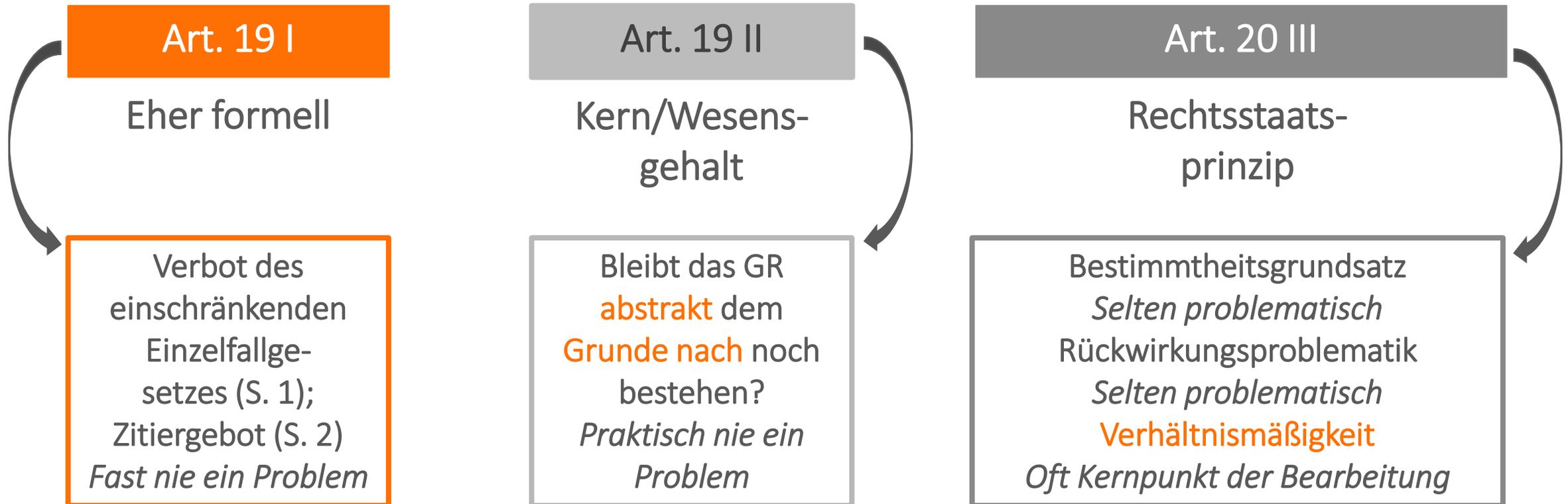


▶ Verfassungsimmanente Schranke

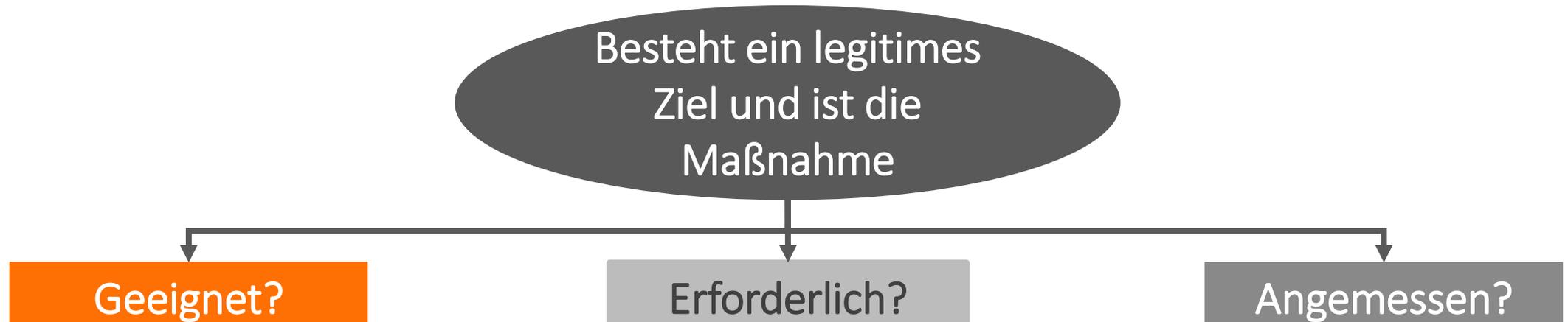




Schranken-Schranken



Verhältnismäßigkeit



Ist die Maßnahme zielförderlich, kann durch sie das Ziel erreicht werden?

Gibt es eine mildere, ebenso geeignete Maßnahme?

Abwägung Ziel/Wirkung der Maßnahme bzw. Zweck/Mittel

Crashkurs Staatsrecht

Teil II: Grundrechte

2. Spezielle Freiheitsrechte

Dr. Thomas Weiler

▶ Wann beginnt und endet menschliches Leben?

Der Beginn des Lebens setzt grundrechtlich bereits beim *nasciturus* (befruchtete Eizelle/Einnistung dieser in die Gebärmutter) ein. Auch dieses Leben ist staatlicherseits zu schützen
(„Schwangerschaftsabbruch II“, BVerfGE 88,203)
Das Leben endet mit dem Hirntod.

Das Recht auf Leben kann nur natürlichen Personen zustehen,
Art. 19 Abs. 3 GG greift nicht
(nicht „dem Wesen nach anwendbar“)



▶ Wie kann „körperliche Unversehrtheit“ definiert werden?

Schützt Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden, aber auch die körperliche Integrität, also den Körper so zu belassen, wie er ist. Auch die psychische Gesundheit ist mitumfasst.

Zu Beachten ist hierbei die Möglichkeit der Einwilligung (z.B. bei ärztlichen Eingriffen)!

Beispiele für Schutzgüterfälle

1. Freisein von Schmerz

Das Zufügen von Schmerz beeinträchtigt das körperliche Wohlbefinden.

2. Impfung

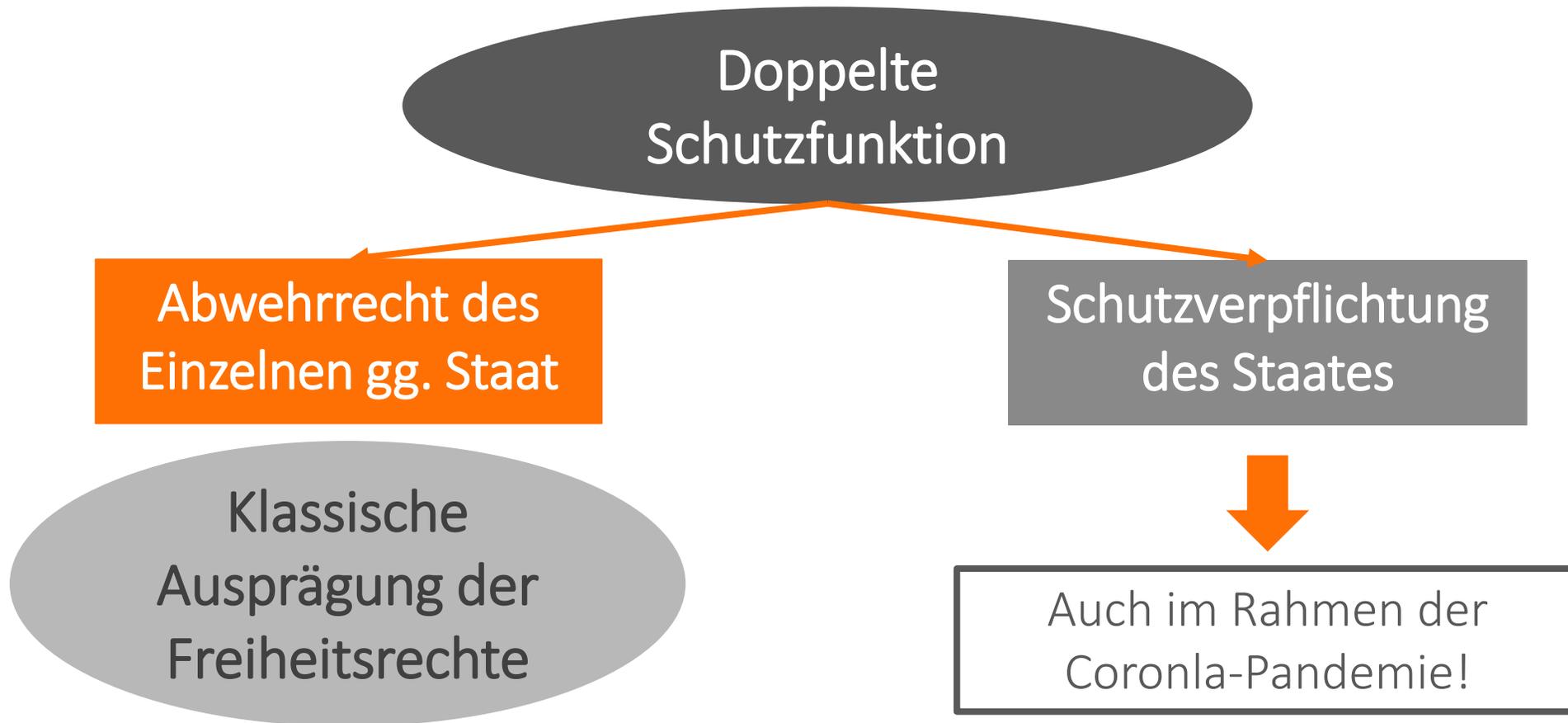
Bedeutet einen mehrfachen Eingriff: Zufügung von Schmerz, kleine Wunde (Einstichstelle), Einbringung von körperfremden Zellen.

3. Haare schneiden

Wohl nicht, zumindest wenn keine „Verunstaltung“ resultiert.

Nur Beispiele

▶ Schutzdimensionen



Schutzbereich Art. 2 Abs. 2 S. 2

Sachlicher Schutzbereich

 hier muss definiert werden, welches Tun/Unterlassen grundrechtlich geschützt ist.

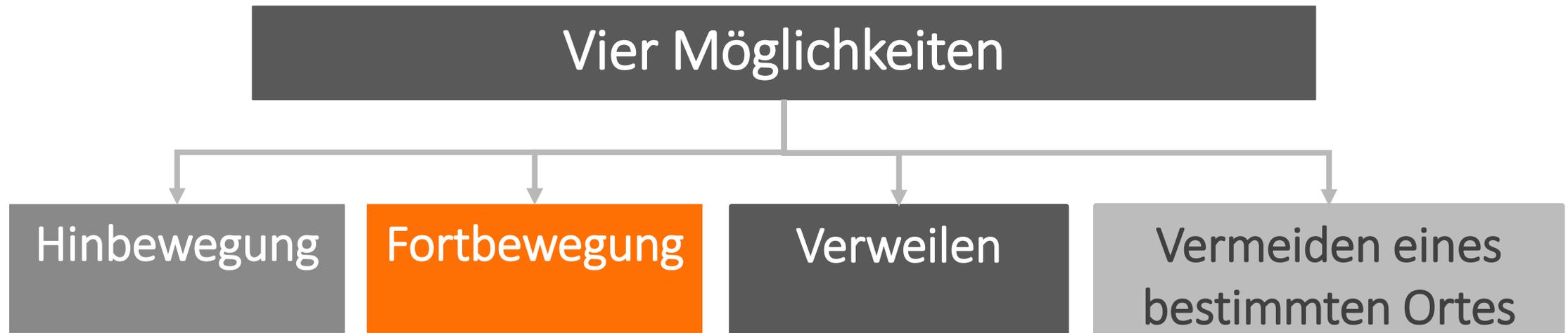


Was bedeutet „Freiheit der Person“?

Körperliche Bewegungsfreiheit



 Worin kann diese Bewegungsfreiheit bestehen?





▶ Positive Bewegungsfreiheit

Fortbewegungsfreiheit



unstreitig geschützt ist das Recht des/der Einzelnen, sich von einem Ort, an der er/sie nicht bleiben will, zu entfernen.

Hinbewegungsfreiheit



strittig ist, ob auch das Recht umfasst ist, sich an einen beliebigen Ort zu begeben – teils wird dies bejaht, das BVerfG sieht hier Art. 11 GG einschlägig

Negative Bewegungsfreiheit

Verweilen



Umstritten ist, ob auch das Nichtbewegen geschützt ist.
Teils wird dies bejaht,
meist jedoch hier auf Art. 11 GG
verwiesen.

Ort meiden



Teils, v.a. in der Literatur, wird
vertreten, es sei auch das Recht
geschützt bestimmte Orte zu meiden
– laut BVerfG (BVerfGE 22, 21) ist
dies nicht geschützt

Freiheitsentziehung?

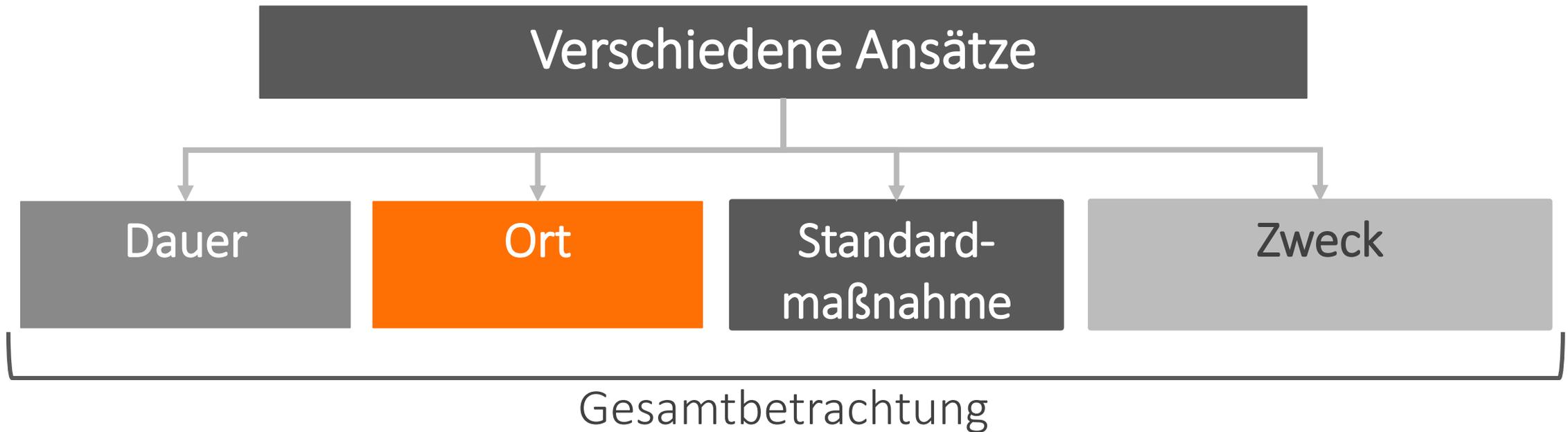
Art 104 GG

 In Art. 104 GG ist von „Freiheitsentziehung“
die Rede (Abs. 2 und 4)
und von „Freiheitsbeschränkung“

P

Definition der „Freiheitsentziehung“

▶ Abgrenzung Freiheitsentziehung - Freiheitsbeschränkung



Nach Ort und Zeit

Örtliche Begrenzung



Je stärker die Bewegung eingeschränkt ist (also je enger der Ort, an dem man festgehalten wird) um so eher ist eine Freiheitsentziehung gegeben.

„Hamburger Kessel“, VG Hamburg
30.10.1986,
Az. 12 VG 2442/86.

Dauer der Beschränkung



Je länger man in der Bewegung gehindert ist, um so eher liegt eine Freiheitsentziehung vor (Faustregel: >30 min.).



▶ Zweck/Standardmaßnahme

Zweck



Teils wird nach dem Zweck der Maßnahme abgegrenzt – ist das Ziel, die Person in der Freiheit einzuschränken, dann läge eine Entziehung vor, sei dies nur nachgeordnet (z.B. bei einer Identitätskontrolle) sei dies lediglich eine Beschränkung.

Standard



Teils wird vertreten, das Standardmaßnahmen nach Polizeirecht wie Identitätskontrolle, Blutprobeentnahme usw. immer lediglich eine Freiheitsbeschränkung seien.

▶ Art. 4 GG – Abs. 1/2?

Einheitlicher Schutzbereich

im Zusammenhang sehen

Art. 4 Abs. 1

Glaube, Gewissen, religiöses und weltanschauliches Bekenntnis

Art. 4 Abs. 2

Religionsausübung

deswegen immer von Art. 4 Abs. 1 und 2 sprechen

Ausn.: „kultische“ Handlungen
(z.B. Gottesdienste)



Sachlicher Schutzbereich Art. 4 GG: Bekenntnis

Sinndeutung von Welt und Mensch

 in zwei Ausprägungen

Glaube und Religion

Weltanschauung


Sinndeutung unter Bezugnahme auf ein höheres Wesen
(Glaube bzw. Religion) oder ohne dieses (areligiöses
Bekenntnis)



▶ Wichtig:

Verbindlichkeit

Bei Berufung auf eine Religion muss es eine plausible Behauptung innerhalb eines geschlossenen Gedankengebäudes und einen gewissen Organisationgrad geben.

Zudem ist bei Glaube/Religion zu prüfen, ob die Handlung zwingend vorgeschrieben oder freigestellt ist (Vielehe) oder ggf. ersetzt werden kann (z.B. Nachholen eines Gebets zu einer anderen Zeit).

▶ Sachlicher Schutzbereich Art. 4 GG: Gewissen

Gewissen
(auch Abs. 3)

▶ Einteilung in zwei Ergebnisse:

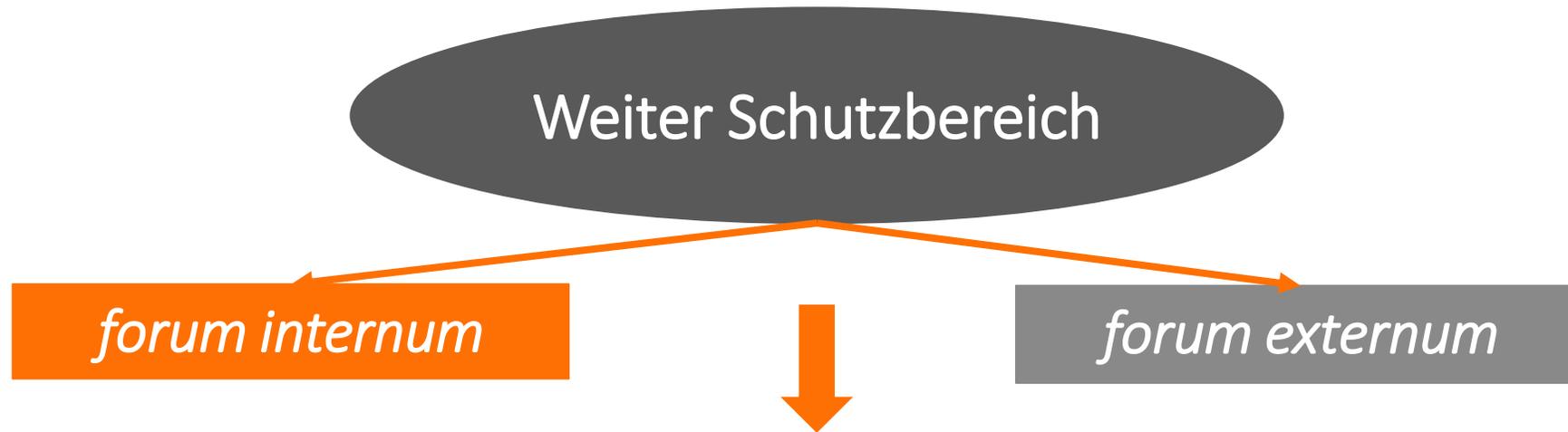
Gut/Richtig



Böse/Falsch

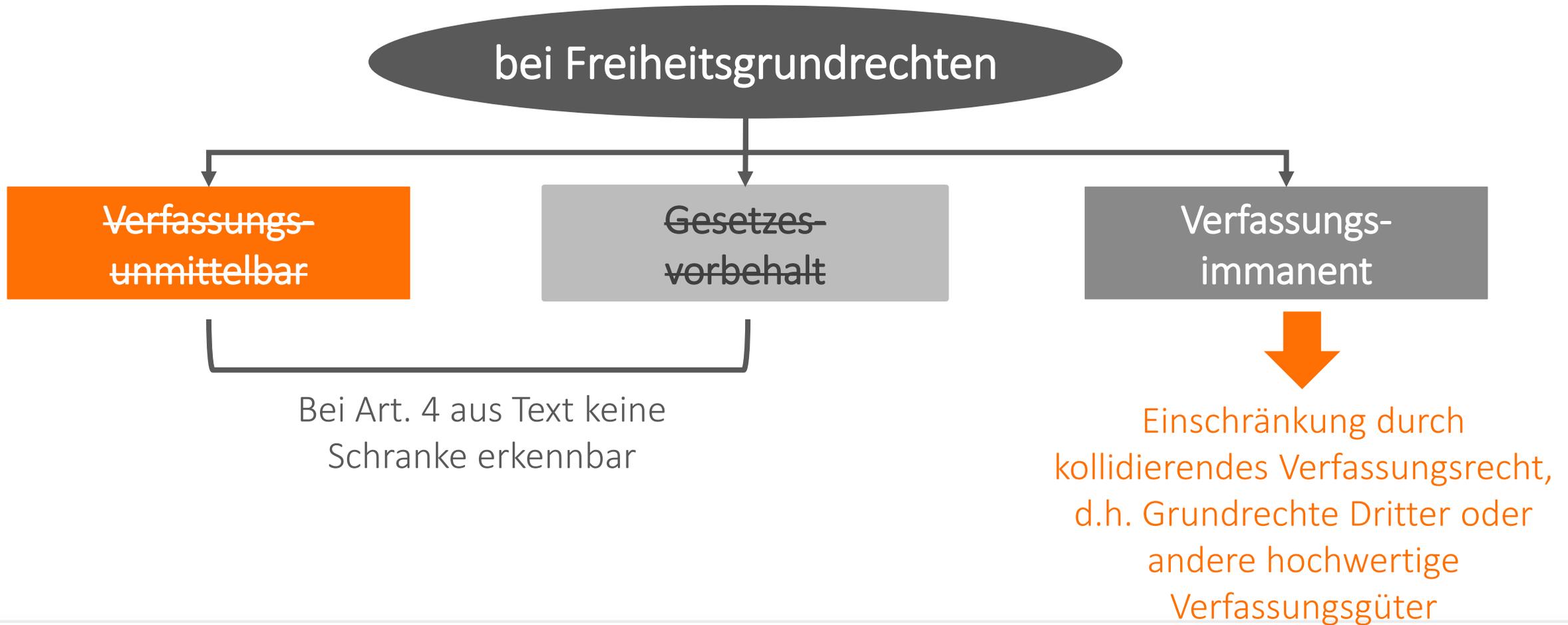
Notwendig für eine Gewissensentscheidung ist die selbstempfundene Verbindlichkeit, d.h. man kann nicht gegen sein Gewissen handeln

▶ Sachlicher Schutzbereich



Erlaubt, einen Glauben usw. zu haben (intern) oder nicht zu haben, aber auch diesen zu äußern/nicht äußern zu müssen und sein gesamtes Leben danach auszurichten (extern).

▶ Verfassungsimmanente Schranke



Normenkollision: Abwägung



Wie kann „Meinung“ definiert werden?

Werturteile, denen ein Element „der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung“ innewohnt – unabhängig von Emotionen, Qualität usw.
Sehr weiter Begriff!

(BVerfGE 33, 1)



Abzugrenzen von Tatsachen !



▶ Nicht geschützt

Unwahre Behauptung

Z.B. das Leugnen des
Holocaust
(„Auschwitzlüge“)
-
BVerfGE 90, 24

Schmähkritik

Es geht um die bloße
Diffamierung einer
anderen Person – sehr
eng auszulegen
-
BVerfGE 82, 43 (51);
93, 266 (294)

Boykottaufruf

Kann geschützt sein,
wenn es um „geistigen
Meinungskampf“ und
Ziele verfassungsgemäß
sind – also nicht, wenn
es darum geht eine
Zeitung in die Pleite zu
treiben -
„Blinkfür“,
BVerfGE 25, 256

▶ Was genügt dem Schrankenvorbehalt aus Art. 5 Abs. 2 GG?

Zum Schutz der
Ehre

Vorschriften die dem
Schutz der Ehre dienen,
z.B. Beleidigung etc.,
§ 185ff. StGB

Zum Schutz der
Jugend

d.h. ein Gesetz das
speziell das Ziel verfolgt
Jugendliche zu
schützen
(JugendschutzG)

Allgemeines
Gesetz

Was ist ein „allgemeines
Gesetz“ ?

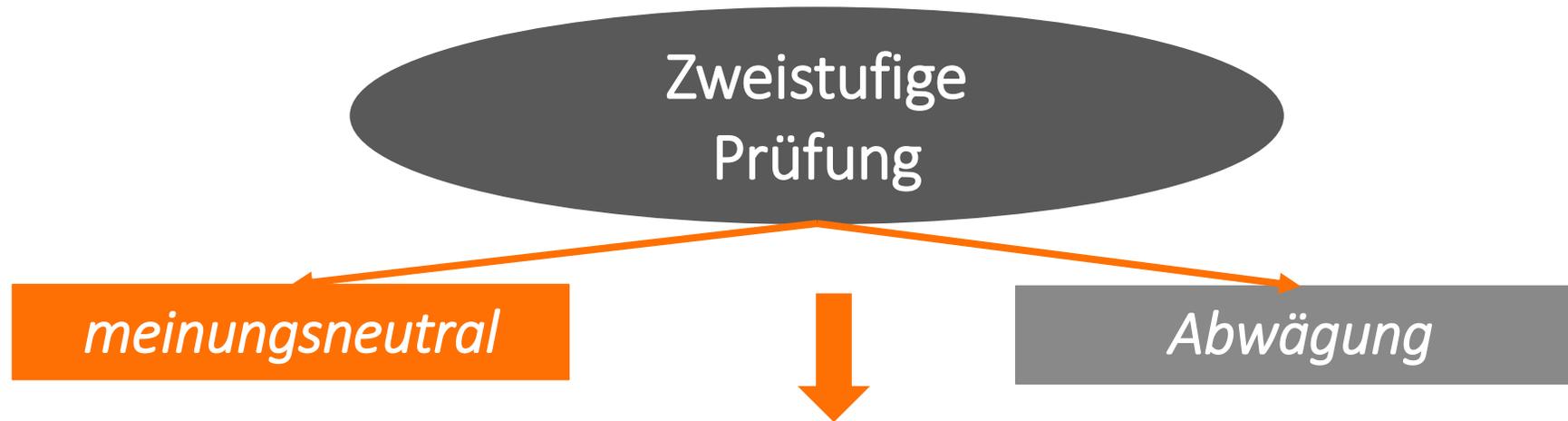


Definition:

BVerfGE 7, 198 (Lüth)

Allgemeine Gesetze sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

▶ Allgemeines Gesetz



Beides muss gegeben sein, d.h. die Norm darf sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richten und muss gleichzeitig ein hochwertiges Rechtsgut schützen!

Wie kann „Versammlung“ definiert werden?

Versammlung ist die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung



Kollektives Kommunikationsgrundrecht

Gilt nicht
für
virtuelle
Events!



▶ Wichtige Elemente

Personenmehrheit



Nach herrschender Meinung zwei oder mehr Personen.

Mindermeinung: erst mindestens drei Personen reichen aus

Innere Verbundenheit



Die Versammlungsteilnehmer verfolgen einen gemeinsamen Zweck, haben ein Ziel gemein.

Nach h.M. muss es sich um eine gemeinsame Meinungsbildung/-äußerung handeln, das BVerfG fordert zudem eine „Öffentliche Angelegenheit“

▶ Beschränkung „Friedlich und ohne Waffen“:

Wird meist als Verkürzung des Schutzbereichs angesehen,
teils als verfassungsunmittelbare Schranke



Wichtig ist dies für die Frage, ob Art. 2 Abs. 1
als „Auffanggrundrecht“ greift!



▶ Einfacher Gesetzesvorbehalt aus Art. 8 Abs. 2 GG

Versammlungen „unter freiem Himmel“



Eine Versammlung **unter freiem Himmel** liegt vor, wenn sie nicht durch Begrenzungen von der Außenwelt abgetrennt ist. Solche Versammlungen weisen ein höheres Gefahrenpotential auf als Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Versammlungsgesetz



Das mit Abstand wichtigste Beispiel für ein Gesetz i.S.d. Art. 8 Abs. 2 GG ist das Versammlungsgesetz (des Bundes bzw. ggf. der Länder). Das VersammlG ist nur auf **öffentliche Versammlungen** anwendbar; dagegen ist es grundsätzlich auch auf **unfriedliche** Versammlungen anwendbar.

 Wenn Absatz 1:

Keine geschriebene Schranke
(Gesetzesvorbehalt)



Hier gelten dann lediglich
verfassungsimmanente Schranken

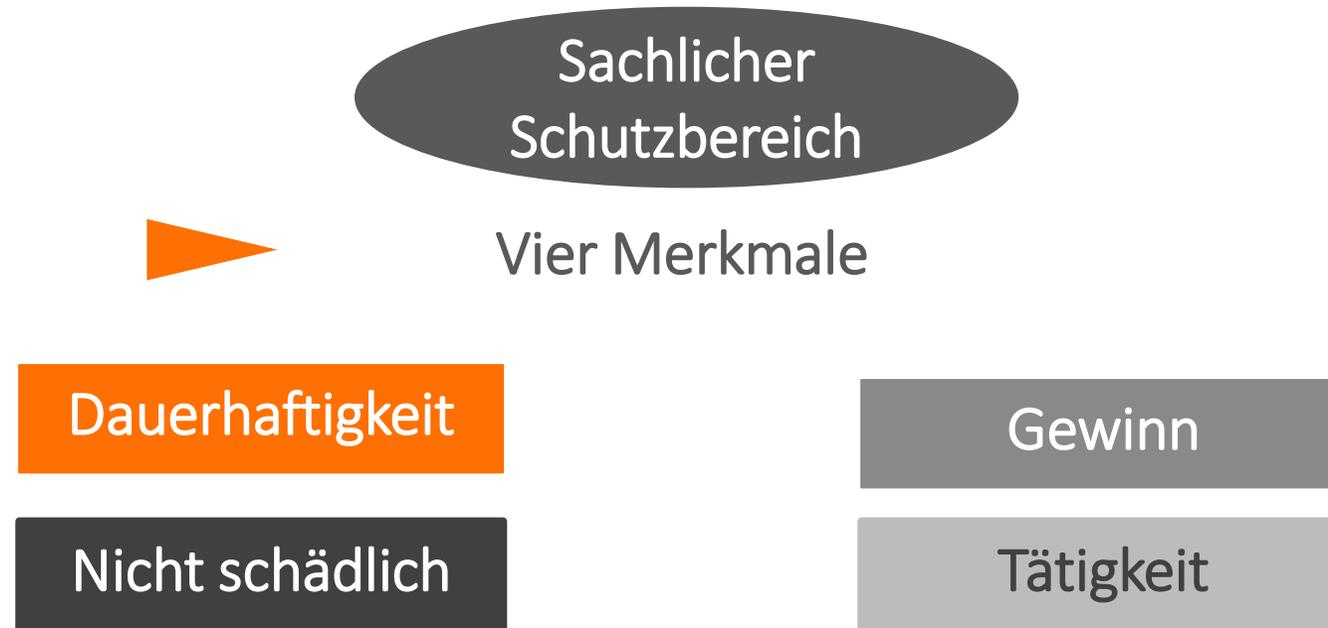
 Wichtige Entscheidung:

Brokdorf-Entscheidung



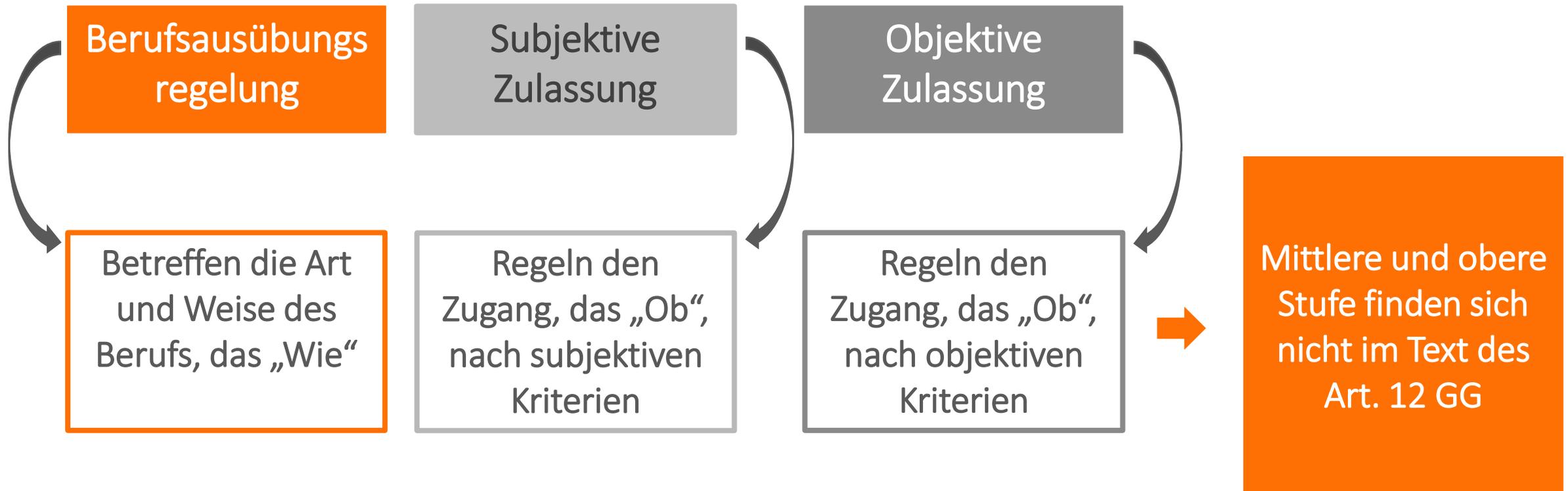
Beschluss des Ersten Senats vom 14. Mai
1985, Aktenzeichen 1 BvR 233, 341/81
BVerfGE 69, 315-372

Was sind Merkmale des Berufs?



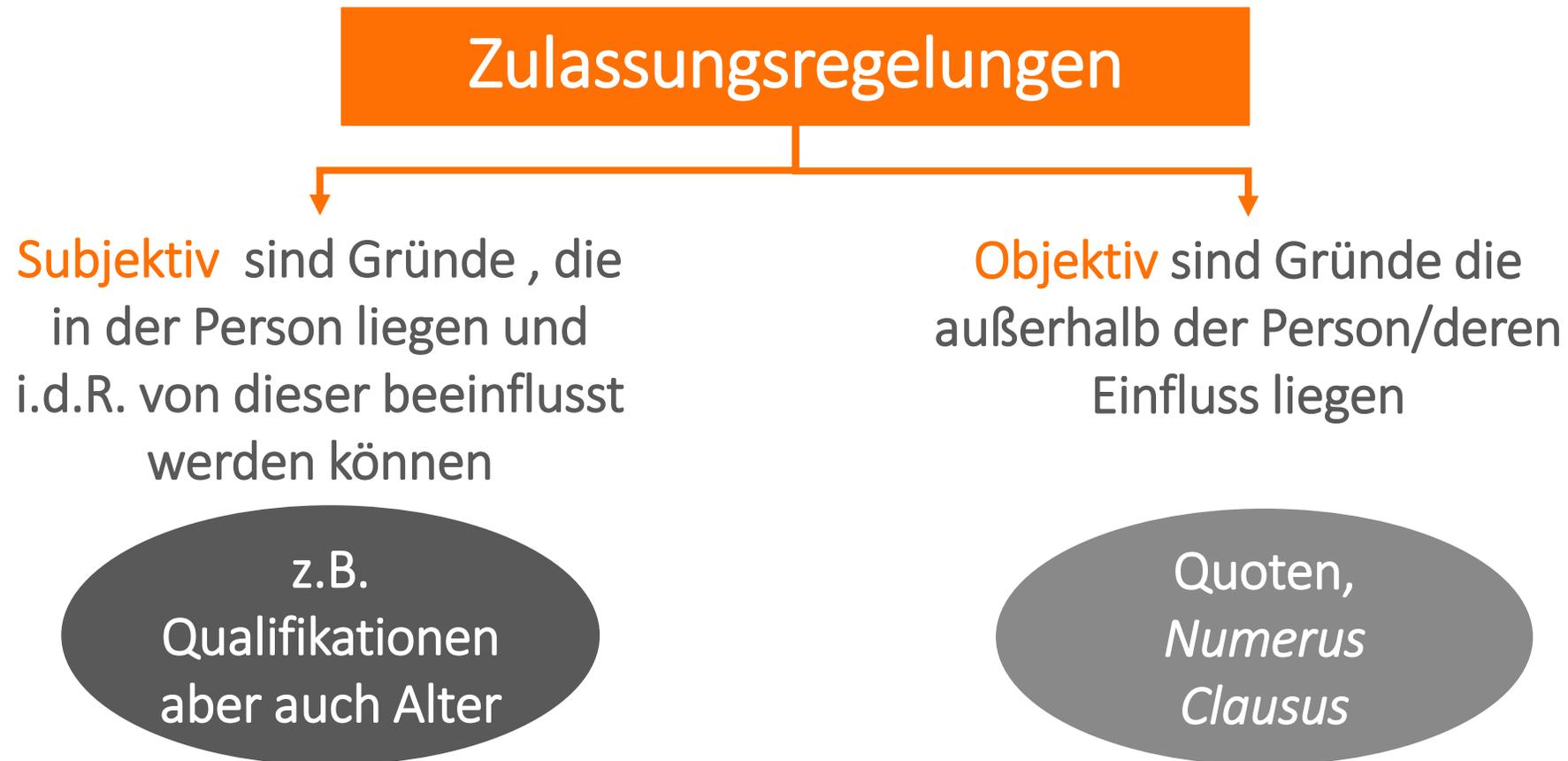


▶ Die „Drei Stufen“



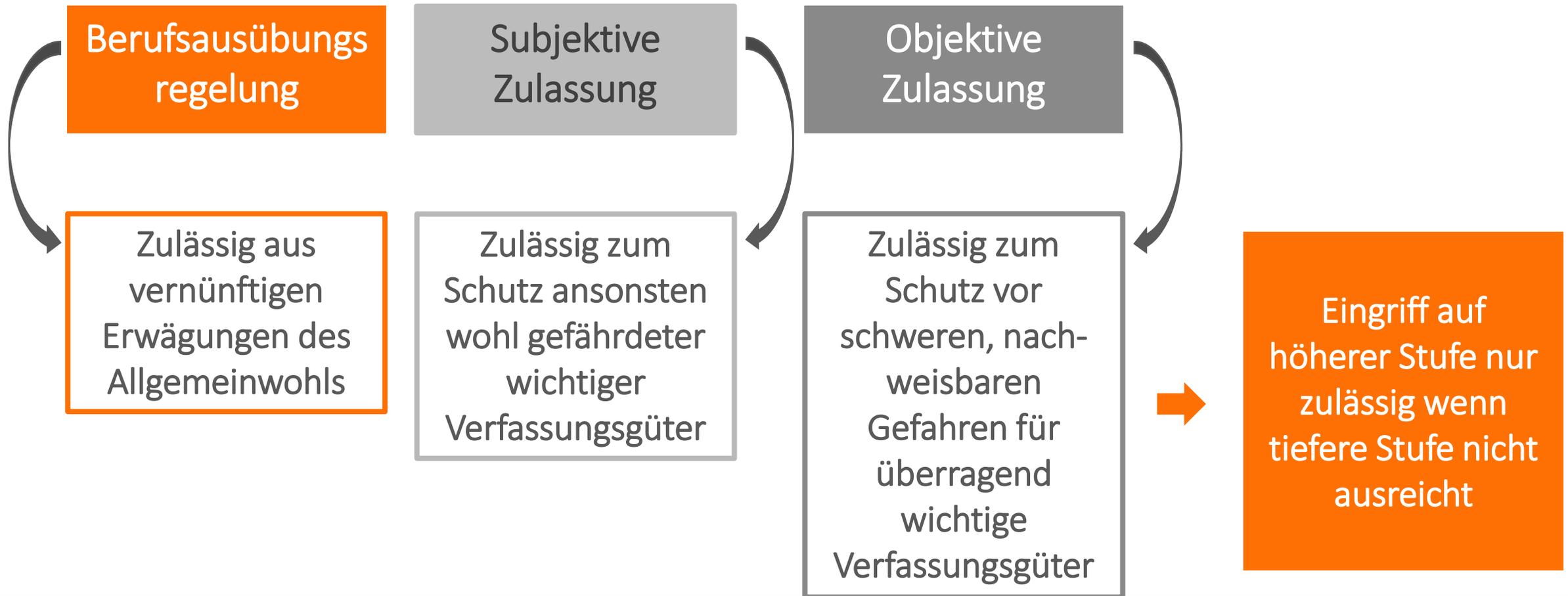


▶ Regelungen zum „Ob“, d.h. der Berufswahl





Die „Drei Stufen“: Rechtfertigung



Wo zu prüfen?



 Neuer Ansatz:

Standardisierte
Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die „Drei Stufen“ sind lediglich spezifische Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und enthalten insoweit spezielle Anforderungen insbesondere im Rahmen der Prüfung dessen.



▶ Wie kann „Eigentum“ definiert werden?

Eigentum bezeichnet grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse in eigenverantwortlicher Gestaltung ausüben kann, um sie für seine Zwecke zu nutzen.

Verfassungsrechtlich geprägt, nicht aus Privatrecht bestimmbar!

Grenzen des Schutzes

Art. 14 GG schützt nur den Bestand der konkret vorhandenen Vermögenswerte. Nicht geschützt werden Erwerbchancen und Gewinnmöglichkeiten => Art. 12 GG.

Eben so wenig geschützt sind rechtswidrige Positionen (also z.B. kein Eigentum an Drogen)



▶ Wie kann „Enteignung“ definiert werden?

*BVerfGE 58, 300; 66, 248;
100, 226, BVerwGE 94,
279; BGHZ 120, 38.*

▶ Vier Tatbestands-
merkmale

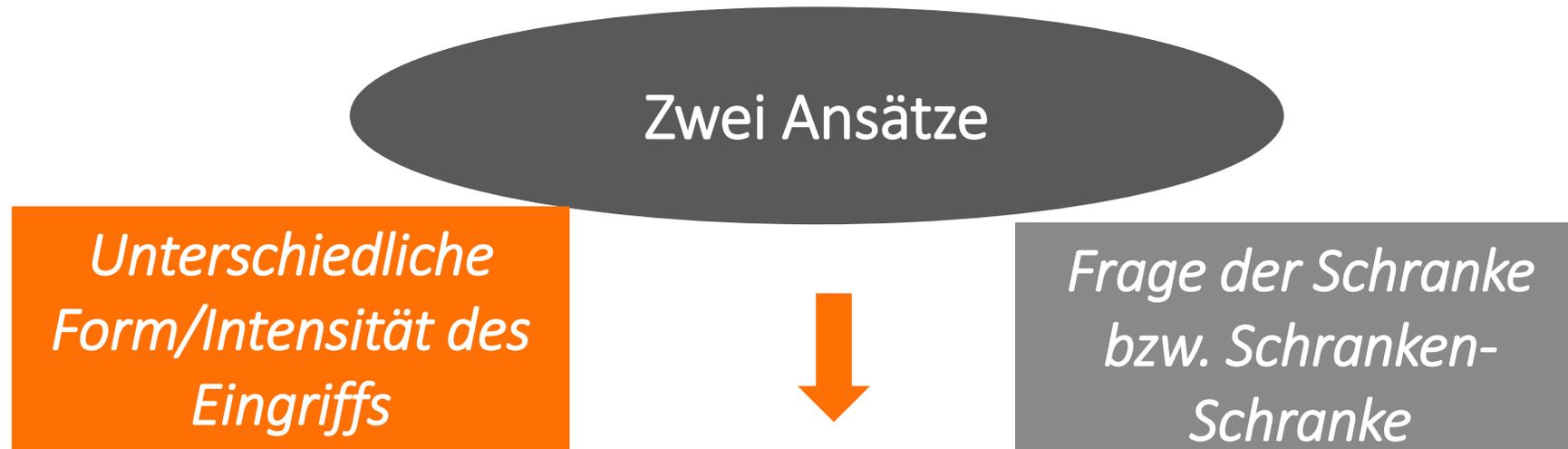
Eigentum als
geschützte
Rechtsposition

Wird ganz oder
teilweise
entzogen

Durch hoheitlichen
Akt

Zur Erfüllung
öffentlicher
Aufgaben

Abgrenzung wo prüfen?



Beides wird vertreten, beides geht!



konkret

Es geht also um eine bestimmte geschützte Rechtsposition

individuell

Es trifft eine bestimmte Person oder Gruppe

Eigentum geht verloren

Das Eigentum geht (ganz oder teilweise) über



abstrakt

Eine unbestimmte
Vielzahl von Fällen wird
geregelt

generell

Es trifft alle oder eine
unbestimmte Vielzahl
von Personen

**Eigentum bleibt
erhalten**

Das Eigentum geht nicht
über, es kann lediglich
nicht mehr so genutzt
werden wie gewünscht

 Merke:

Enteignung als Ausnahme!

Eine Enteignung i.S.d. Art 14 Abs. 3 soll eine absolute Ausnahme sein – d.h. im Zweifel ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 anzunehmen!

Crashkurs Staatsrecht

Teil II: Grundrechte

3. Gleichheitsgebot

Dr. Thomas Weiler

▶ Funktion und Rolle der „Gleichheit“

Gleichheitsrechte

Gleichheit im Staat

Gleichbehandlungsgebote und Ungleichbehandlungsverbote

Gleichheitsrechte
Art. 3, 6 V, 33, 38

Leistungsrechte

Schutz durch den Staat

Originär
Anspruch auf Leistung
Derivativ
Teilhabe am Bestehenden

Schutz durch Teilhabe

Gleiches Recht auf Teilhabe an vorhandenen Einrichtungen („Vorbehalt des Möglichen“)

Mitwirkungsrechte

Freiheit im/für den Staat

Staatsbürgerliche Rechte

Wahlrecht Art. 38
Zugang zu öffentlichen Ämtern Art. 33 II

▶ Bindungswirkung von Art. 3 Abs. 1



 Anwendungsbereich: subsidiär

d.h.: Trifft ein spezielles Gleichheitsrecht zu?



Art. 3 Abs. 2 und 3; Art. 6 Abs. 1 und 5;
Art. 33; Art. 38 GG: *lex specialis*



Wenn nicht, dann Art. 3 Abs. 1 GG

 Grundsatz

Wesentlich (Un)Gleiches muss
(un)gleich behandelt werden



D.h. es ist geboten, zwei (wesentlich)
gleiche Sachverhalte auch gleich zu
behandeln. Sonst liegt eine
Ungleichbehandlung vor.



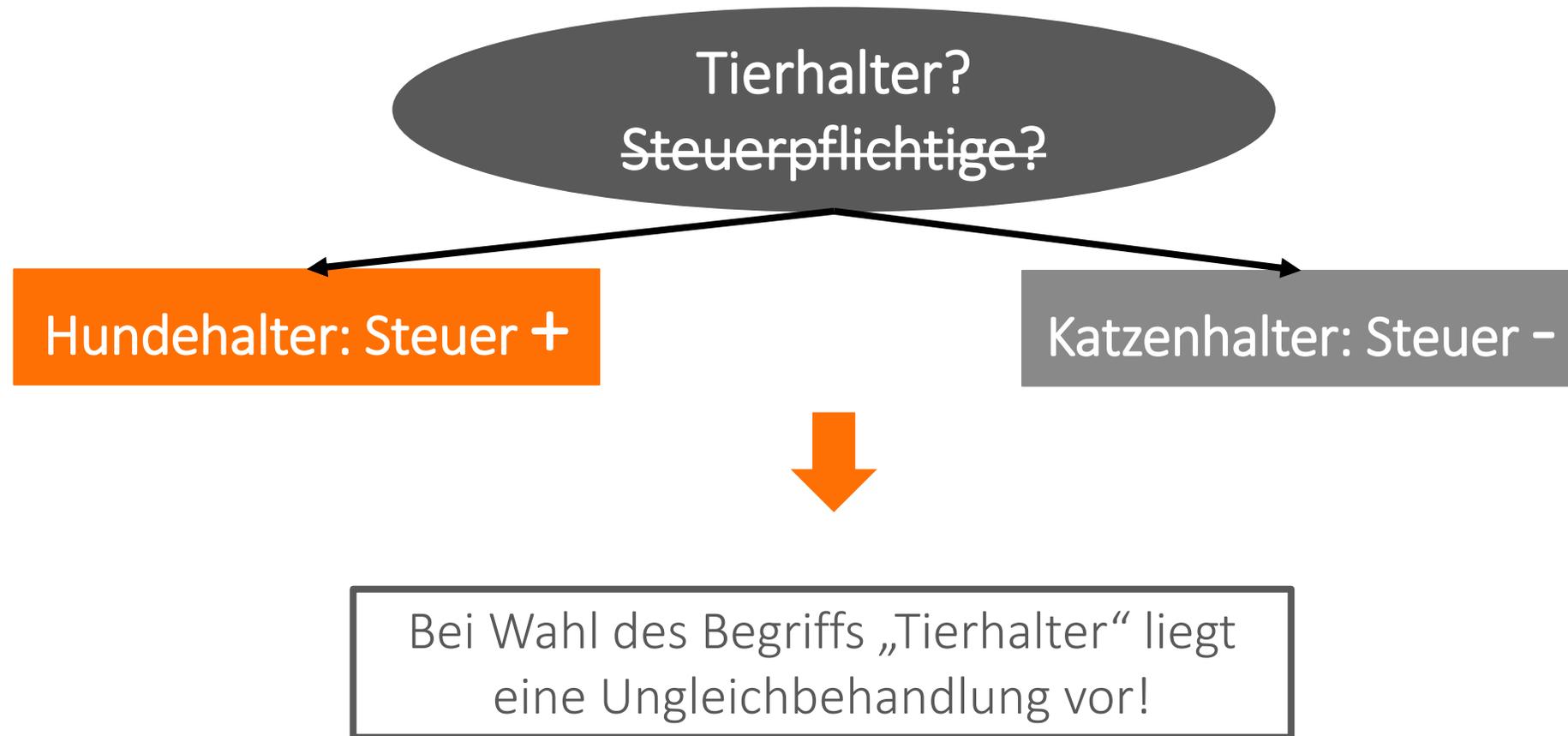
▶ Prüfungsschema

1. Wird ein bestimmter Sachverhalt rechtlich in bestimmter Weise behandelt?

2. Wird ein anderer Sachverhalt anders behandelt?

3. Lassen sich beide Sachverhalte einem gemeinsamen Oberbegriff zuordnen?

Gemeinsame Obergruppe



Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Klassisch

Gibt es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung? Ist die Ungleichbehandlung willkürlich?

Hier reicht jede nicht evident sachfremde/willkürliche Begründung als Rechtfertigung aus!

„Neue Formel“

Je mehr die Begründung einem der Diskriminierungsverbote aus Art.3 Abs. 3 ähnelt; je weniger der Betroffene es beeinflussen kann; je freiheitseinschränkender der Eingriff

Anwendung der „Neuen Formel“ => Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Neue Formel

Gleichheitsrecht verletzt „wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.

BVerfGE
55, 72



▶ Neue Formel

Ungleichbehandlung bedarf „stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.“

BVerfGE
129, 49

„Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen.“

Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1

Ungleichbehandlung aus
diesem Grund grdsl.
unzulässig!

Geschlecht

Sprache

Herkunft

„Rasse“

Heimat

Glaube, religiöse
und politische
Anschauungen

Merkmale

Geschlecht

Meint die biologische Natur, d.h. männlich, weiblich oder dem dritten Geschlecht zugehörig – nicht umfasst ist die sexuelle Orientierung!

Heimat

betrifft die örtliche Herkunft nach Geburt oder nach Ansässigkeit i.S.d. emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum

Merkmale

Herkunft

bezieht sich auf den sozialen
schichtenspezifischen Aspekt
der Abstammung

Anschauung

Entspricht Begriff in Art. 4
(religiöse Anschauung/Glaube).
Politische Anschauungen sind
Überzeugungen zu Vorgängen im
staatlichen/gesellschaftlichen
Bereich

Relatives Ungleichbehandlungsverbot

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Verbot der Benachteiligung
wg. Behinderung

Jedoch immer nur relatives
Ungleichbehandlungsverbot:
Fehlt der Person wg. des in Abs. 3
genannten Kriteriums eine bestimmte
Fähigkeit kann dies Grund für
Ungleichbehandlung sein!

Behinderung ist die Auswirkung
einer nicht nur vorübergehenden
Funktionsbeeinträchtigung, die
auf einem regelwidrigen
körperlichen, geistigen oder
seelischen Zustand beruht.



▶ Wichtig !!!

Die Ungleichbehandlung muss durch den gleichen Träger öffentlicher Gewalt erfolgen!

D.h. es muss das gleiche Bundes-, Landes usw. Recht angewendet werden; also können Sachverhalte in verschiedenen Bundesländern/ Kommunen unterschiedlich geregelt sein! (Bsp.: Feiertage)

 Ausnahme:

Keine Gleichheit im Unrecht!



Wenn der Staat einen Fall
rechtswidrig behandelt hat gewährt
Art. 3 GG keinen Anspruch darauf
ebenso behandelt zu werden!

Crashkurs Staatsrecht

Teil II: Grundrechte

4. Verfassungsbeschwerde

Dr. Thomas Weiler

Prüfungsschema Verfassungsbeschwerde

I Zulässigkeit

- 1 Antragsberechtigter
- 2 Beschwerdegegenstand
- 3 Beschwerdebefugnis
- 4 Rechtswegerschöpfung
- 5 Subsidiarität
- 6 Form
- 7 Frist
- 8 Keine entgegenstehende Rechts- oder Gesetzeskraft

(Annahme zur Entscheidung)

III Begründetheit

- 1 Prüfungsmaßstab : Akt der Legislative (Rechtssatzverfassungsbeschwerde), Akt der Judikative (Urteilsverfassungsbeschwerde), Akt der Exekutive
- 2 Prüfung der möglicherweise verletzten Grundrechte und / oder grundrechtsgleichen Rechte

Formulierung: Obersatz bei der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde des/ der(Beschwerdeführer/in)
gem. Art. 93 I Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90, 92 ff BVerfGG
gegen (Akt der öffentlichen Gewalt, der angegriffen wird)
hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.



Der Beschwerdeführer/Antragsberechtigter

§ 90 I
BVerfGG

Jedermann kann mit der **Behauptung**, durch die **öffentliche Gewalt** in einem seiner **Grundrechte** oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104** des Grundgesetzes enthaltenen Rechte **verletzt** zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Beschwerdefähigkeit

Prozessuale Gegenstück zur Grundrechtsfähigkeit

Setzt voraus, dass der Beschwerdeführer **überhaupt** in seinen Rechten verletzt sein kann

Keine zu hohe Hürde!

Nur nicht zulassen wenn offenkundig!

Prozessfähigkeit

Wird grdsl. analog zu anderen ProzessO bestimmt

Natürliche Personen grds. bei unbeschränkter Geschäftsfähigkeit, andernfalls durch gesetzlichen Vertreter (**es sei denn ausn.**

Grundrechtsmündigkeit)

Juristische Personen durch Vertreter

Der Beschwerdegegenstand

Jeder Akt der (deutschen) öffentlichen Gewalt

Handeln

Grundrechte als
Abwehrrechte

Unterlassen

Grundrechte als
Leistungsrechte

Grundrechte mit
Schutzpflichten

Legislative

Landes- und
Bundesgesetze,
Verwaltungsvorschriften,
sofern sie Außenwirkung
haben

„Rechtssatz-
verfassungsbeschwerde“

Judikative

Entscheidungen der
Gerichte des Bundes und
der Länder

„Urteils-
verfassungsbeschwerde“

Exekutive

Z.B. VA
Diese Akte können nur
zusammen mit den Urteilen
angegriffen werden
(insgesamt „eine“
Verfassungsbeschwerde“)
=> VA in Form des Urteils

▶ Die Beschwerdebefugnis

Behauptung einer Rechtsverletzung

+

Beschwer

Es muss die **Möglichkeit** einer Rechtsverletzung bestehen
(Möglichkeitstheorie)

(-) wenn **Verletzung offensichtlich ausgeschlossen** ist

Offensichtliche Ablehnung des Schutzbereichs oder des Eingriffs
in den Schutzbereich

*z.B. Ausländer beruft sich auf die Verletzung eines Deutschen-
Grundrechts / Verhalten der öffentlichen Gewalt ohne
Regelungsgehalt (Meinungsäußerung zur Rechtslage)*

Ob eine **Verletzung**
tatsächlich vorliegt, wird erst
in der **Begründetheit** geprüft

Die Beschwerde

Selbst

Der Beschwerdeführer muss grds. in den **eigenen Grundrechten** betroffen sein:

Als **Adressat** des Aktes (+)

Als **Nichtadressat** (+) wenn hinreichend enge Beziehung besteht
(z.B. *Regelungen zur Ladenöffnungszeiten: Verbraucher sind ebenfalls betroffen*)

Prozeßstandschaft ist nur zulässig, wenn Grundrechte um ihre Wirksamkeit gebracht würden
(z.B. *Rechte des Nasciturus*)

Gegenwärtig

Schon oder noch betroffen
D.h. Eingriff hat begonnen oder ein **Zuwarten wäre unzumutbar**
(z.B. ist Vorgehen gegen Strafgesetz, das noch nicht Kraft getreten ist möglich – es kann nicht verlangt werden dass man sich erst strafbar macht)
Eingriff muss noch andauern, jedoch ist es möglich im Nachhinein vorzugehen, wenn vorher nicht möglich (z.B. beendete illegale Inhaftierung)

Unmittelbar

Unproblematisch bei Akten der Exekutive und Judikative
Bei Gesetzen: Betroffenheit nur dann, wenn das **Gesetz keines Vollzugsaktes bedarf**, damit die Grundrechtsbeeinträchtigung eintritt (z.B. *Bebauungsplan, Strafgesetz*)



▶ § 90 II 2 BVerfGG

Rechtswegerschöpfung

Der Weg vor die staatlichen Gerichte muss erschöpft sein

Exe-
kutive

Ggfs. vom Widerspruchsverfahren bis zur letzten Entscheidung eines Gerichts, gegen die kein Fachgericht mehr angerufen werden kann

Judi-
kative

Ausschöpfung des Instanzenzuges

Legis-
lative

Sofern es keine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle nach § 47 VwGO gibt, ist ein auszuschöpfender Rechtsweg nicht eröffnet

Subsidiarität

Auch die mittelbaren oder außergerichtlichen Möglichkeiten sind auszuschöpfen

Gegenvorstellung als formloser Rechtsbehelf zur Überprüfung einer offenkundig unrichtigen Entscheidung
Anhörungsrüge § 321a ZPO

Bebauungsplan in NRW (Normenkontrolle nicht möglich), aber es kann Bescheid abgewartet werden, der auf B-Plan beruht



▶ Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Form

§ 23 BVerfGG:
Schriftlich, mit Begründung,
unter Angabe von Beweismitteln

§ 92 BVerfGG:
Nennung des verletzten Rechts
sowie der
Handlung/Unterlassung des
Organs oder der Behörde

Frist

§ 93 I 1 BVerfGG:
Ein **Monat** bei Hoheitsakten,
gegen die der Rechtsweg offen
steht

§ 93 III 1 BVerfGG:
Ein **Jahr** bei Hoheitsakten oder
Gesetzen, gegen die der
Rechtsweg nicht offen steht

Rechtskraft

**Keine entgegenstehende
Rechtskraft**
(+) wenn über die Sache schon
früher entschieden wurde

**Keine entgegenstehende
Gesetzeskraft:**
§ 31 II BVerfGG Entscheidungen
des BVerfG
(Rechtssatzverfassungs-
beschwerden) haben
**Gesetzeskraft gegenüber
jedermann**

Formulierungsvorschlag: Annahme zur Entscheidung

Zu beachten ist, dass die Verfassungsbeschwerde gem. § 93a BVerfGG der Annahme zur Entscheidung bedarf.

Die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde

Umfassende Prüfung

„Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Akt öffentlicher Gewalt ein Grundrecht oder ein grundrechtsgleiches Recht des Beschwerdeführers verletzt“

Legislative

Vereinbarkeit mit dem gesamten Grundgesetz

Judikative

**Eingeschränkte Überprüfbarkeit
(keine Superrevisionsinstanz)**

1. Ist die Rechtsnorm verfassungsgemäß?
2. Hat das Gericht bei der Anwendung der Norm die Grundrechte grundlegend verkannt?
3. Hat das Gericht willkürlich entschieden?
4. Beruht die Entscheidung auf einem Verstoß gegen die Justizgrundrechte?

Exekutive

Aufgrund der Rechtswegerschöpfung können diese Akte nur zusammen mit den Urteilen angegriffen werden (VA in Form des letztinstanzlichen Urteils)